

§1 (Name und Sitz)

Der Verein führt den Namen „Hilfsdienst Promedica Waldeck“.

Er soll in das Vereinsregister eingetragen werden und trägt dann den Zusatz e.V.

Der Sitz des Vereins ist Waldeck.

§ 2 (Geschäftsjahr)

Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr

§ 3 (Zweck des Vereins)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die

-Förderung der Rettung aus Lebensgefahr

-die Förderung von Feuer-, Arbeits-, Katastrophen- und Zivilschutz sowie der Unfallverhütung

Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch

Durchführung von Sanitätsdienst, Leistung von Erste Hilfe, Sicherung von Leib und Leben, Unfallverhütung

sowie

Durchführung und Organisation von Veranstaltungen zur Sicherstellung der Sicherheit des Verkehrs und der Veranstaltung selbst

§ 4 (Selbstlose Tätigkeit)

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.

Die Mitglieder des Vereins dürfen in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins erhalten. Die Mitglieder dürfen bei Ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins keine Anteile des Vereinsvermögens erhalten

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen, begünstigt werden.

Die Mitglieder des Vorstandes können für ihren Arbeits- oder Zeitaufwand im Rahmen der Ehrenamtspauschale (§ 3 Nr. 26 a EStG) Vergütungen erhalten.

§ 5 (Erwerb der Mitgliedschaft)

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden.

Es sind aktive sowie passive Mitgliedschaften möglich:

1. aktive Mitglieder setzen sich durch ihren persönlichen Einsatz für die Umsetzung des Vereinszwecks ein
2. passive Mitglieder fördern den Vereinszweck durch die Zahlung der Mitgliedsbeiträge und/ oder sonstiger Zahlungen oder geldwerter Leistungen

Der Aufnahmeantrag ist schriftlich zu stellen. Über den Aufnahmeantrag entscheidet abschließend der Vorstand ohne Angabe von Gründen über die Aufnahme oder Ablehnung des Antragstellers.

§ 6 (Beendigung der Mitgliedschaft)

Die Mitgliedschaft endet

1. mit dem Tod des Mitglieds
2. durch freiwilligen Austritt
3. durch Streichung von der Mitgliederliste
4. durch Ausschluss aus dem Verein
6. bei juristischen Personen durch deren Auflösung

Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist zum Ende eines Monats unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von vier Wochen zulässig.

Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstands von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger Mahnung mit der Zahlung des Beitrags im Rückstand ist. Die Streichung ist dem Mitglied schriftlich mitzuteilen.

Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss der Mitgliederversammlung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu rechtfertigen. Eine etwaige schriftliche Stellungnahme des Betroffenen ist in der Mitgliederversammlung zu verlesen.

§ 7 (Mitgliedsbeiträge)

Die Mitglieder zahlen Beiträge nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung.

§ 8 (Organe des Vereins)

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung
2. der Vorstand

§ 9 (Mitgliederversammlung)

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere

Wahl und Abwahl des Vorstandes,

Entlastung des Vorstandes,

Entgegennahme der Berichte des Vorstandes,

Wahl der KassenprüferInnen,

Festsetzung von Beiträgen und deren Fälligkeit,

Beschlussfassung über die Änderung der Satzung,

Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins,

sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.

Im zweiten Halbjahr eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt. Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangt.

Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von einem Monat schriftlich (auch mittels elektronischer Medien) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Postanschrift oder Email-Adresse gerichtet war.

Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.

Anträge über die Abwahl des Vorstandes, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Die Mitgliederversammlung wird durch den 1. Vorsitzenden, bei dessen Abwesenheit durch den 2. Vorsitzenden geleitet. Sind beide abwesend, bestimmt die Versammlung einen Leiter aus den anwesenden Vorstandsmitgliedern.

Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.

Jedes aktive Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden.

Bei Abstimmungen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 3/4 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.

Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.

Die Art der Abstimmung bestimmt der Versammlungsleiter. Die Abstimmung muss schriftlich durchgeführt werden, wenn 1/3 der bei der Abstimmung anwesenden stimmberechtigten Mitglieder dies beantragt.

Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen.

Über die Mitgliederversammlungen ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

Beschlüsse können auch schriftlich gefasst werden. Dazu wird die Beschlussvorlage allen Mitgliedern schriftlich (auch mittels elektronischer Medien) mit einer Frist von zwei Wochen zur Stimmabgabe vorgelegt. Stimmabgaben, die nicht bis zum Ende der Frist beim Verein eingehen, gelten als Enthaltungen.

§10 (Vorstand)

Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus mindestens drei und höchstens fünf Mitgliedern.

Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich jeweils durch zwei Mitglieder des Vorstandes, darunter der 1. Vorsitzende oder 2. Vorsitzende, gemeinschaftlich vertreten.

Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung für die Dauer von drei Jahren gewählt. Er bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Vorstandes im Amt.

Wiederwahl ist zulässig.

Vorstandsmitglieder können nur aktive Mitglieder des Vereins werden.

Scheidet ein Vorstandsmitglied vor Ablauf der Amtsperiode aus, so ist der verbleibende Vorstand berechtigt, für den Rest der Amtsperiode ein neues Vorstandsmitglied zu bestellen.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Allgemeinen in Vorstandssitzungen, die vom 1. Vorsitzenden oder vom 2. Vorsitzenden schriftlich (auch mittels elektronischer Medien) unter Einhaltung einer Einberufungsfrist von 1 Woche und Angabe der Tagesordnungspunkte einberufen werden.

Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder, darunter der 1. Vorsitzende oder der 2. Vorsitzende, anwesend sind. Bei der Beschlussfassung entscheidet die Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung.

Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Über die Vorstandssitzungen ist ein Protokoll zu führen und vom Sitzungsleiter zu unterschreiben.

Ein Vorstandsbeschluss kann auf schriftlichem Wege (auch mittels elektronischer Medien) oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung zu der zu beschließenden Regelung erklären.

Der Vorstand ist berechtigt, Änderungen über die Satzungsneufassung, die im Zuge des Eintragungsverfahrens nötig werden, durchzuführen. Die Mitglieder sind von der Änderung binnen acht Wochen schriftlich (auch mittels elektronischer Medien) in Kenntnis zu setzen.

Der Vorstand kann für sich eine Geschäftsordnung beschließen.

§ 11 (Kassenprüfung)

Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von drei Jahren eine/n KassenprüferIn. Diese/r darf nicht Mitglied des Vorstands sein.

Wiederwahl ist zulässig.

§ 12 (Auflösung des Vereins)

Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das SOS Kinderdorf e.V., München, das das Vermögen unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 13 (Datenschutz)

Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.

Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:

- das Recht auf Auskunft nach Art. 15 DSGVO
- das Recht auf Berichtigung nach Art. 16 DSGVO
- das Recht auf Löschung nach Art. 17 DSGVO
- das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Art. 18 DSGVO
- das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Art. 20 DSGVO
- das Widerspruchsrecht nach Art. 21 DSGVO

Den Organen des Vereins, allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

Westerholt, den 25.11.2019

Die Gründungsmitglieder